

KT-Drucksache Nr. X-0296

für den Verwaltungsausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird angewiesen, wie folgt abzustimmen:

Der Gesellschaftsvertrag wird entsprechend der Anlage 1 zur AR-Vorlage Nr. 008/2021 geändert.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird in der Aufsichtsratssitzung am 10.05.2021 mit AR-Vorlage Nr. 008/2021 beraten. Das Ergebnis der Beratung wird in der Sitzung des Verwaltungsausschusses vorgestellt. Die Aufsichtsratsvorlage liegt als Anlage bei.

Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH hat der Vertreter des Landkreises Reutlingen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 23 b) der Hauptsatzung die Weisung des Kreistags einzuholen.

Der Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird angewiesen, wie folgt abzustimmen:

Der Gesellschaftsvertrag soll entsprechend der Anlage 1 zur AR-Vorlage Nr. 008/2021 geändert werden.

Kreiskliniken Reutlingen GmbH	Aufsichtsratsvorlage	Nr. 008/2021
Datum: 27. April 2021	- nichtöffentlich -	

TOP 3

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird empfohlen, den Gesellschaftsvertrag entsprechend der Anlage 1 zu ändern.

Erläuterung:

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH entspricht an einigen Stellen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und bedarf einer redaktionellen Überarbeitung und Anpassung. Entsprechend dem Wunsch aus dem Aufsichtsrat heraus, wurden auch die einzelfallbezogene Aufhebung der Verschwiegenheitsverpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder und der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat aus wichtigem Grund aufgenommen.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der Kreiskliniken Reutlingen GmbH über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags berät der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

In der Aufsichtsratssitzung am 01.12.2020 ist das Thema Änderung des Gesellschaftsvertrages schon einmal mit der AR-Vorlage 028/2020 eingebracht worden. In der Aufsichtsratssitzung sind Fragestellungen zum Gesellschaftsvertrag aufgekommen, die nochmals geprüft werden sollten.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Im Rahmen des Medizinkonzeptes 2025 ist angedacht, die Ermstaklinik in Bad Urach in einen Gesundheitscampus zu entwickeln. Es wurde diskutiert, ob dies mit dem derzeitigen Satzungszweck vereinbar ist.

Ob die Umwandlung der Ermstaklinik in einen Gesundheitscampus vom Gesellschaftszweck gedeckt ist, ist von der konkreten Umsetzung abhängig. Vor diesem Hintergrund sollte der Gesellschaftszweck unverändert bleiben und ggf. angepasst werden, sobald sich die Planungen konkretisiert haben und die nähere Prüfung ergibt, dass die beabsichtigten Aktivitäten nicht mehr vom Gesellschaftszweck gedeckt sind. Bei einer Änderung des Gesellschaftszwecks müsste die Gemeinnützigkeit erneut durch das Finanzamt geprüft werden.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags und eine Synopse liegen als Anlagen 1 und 2 bei. Darin wurden folgende wesentliche Anpassungen aufgenommen:

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Abs. 3: Dieser wurde dahingehend angepasst, dass der Aufsichtsrat nun die Möglichkeit hat, die Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und nicht nur für die geschäftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen zu befreien.

Abs. 4: Die Ergänzung ermöglicht es nun auch dem Aufsichtsrat, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.

Abs. 5: Der Passus, dass die Krankenhausbetriebsleitung die Geschäftsführung berät wurde gestrichen, die gesetzlich bestimmte Krankenhausbetriebsleitung gibt es seit 2008 nicht mehr.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Abs. 1: Dem Gesamtbetriebsrat wird die Möglichkeit geben, aus dem Kreis der Betriebsräte zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das bietet dem Gesamtbetriebsrat mehr Flexibilität bei der Auswahl und ist nun entkoppelt vom Amt des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates und dessen Stellvertreter.

Abs. 5: Die Ergänzung gibt dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, eine Empfehlung an den Gesellschafter zur Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes zu geben, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Abs. 2: Die Anpassung ermöglicht es, dass künftig ein elektronischer Versand der Aufsichtsratsunterlagen erfolgen kann. Mit der angepassten Formulierung ist es möglich, die Unterlagen einzusehen und/oder herunterzuladen. Die Partizipation aller Mitglieder des Aufsichtsrates bleibt so gewährleistet.

Abs. 4: Der Absatz wurde neu aufgenommen. Es wird dadurch bei besonderen Umständen ermöglicht, Aufsichtsratssitzungen in Form von Video- oder ggf. Telefonkonferenzen durchzuführen.

Abs. 5: Im § 6 Abs. 1 Geschäftsordnung des Aufsichtsrates soll die Position eines Sitzungsleiters geschaffen werden, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter nicht an einer bereits ordnungsgemäß einberufenen Aufsichtsratssitzung teilnehmen können, demnach dürfen diese nicht mehr als zwingende Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates aufgeführt werden.

Abs. 13: Der Absatz wurde neu aufgenommen. Dem Aufsichtsrat wird im gesellschaftsrechtlich vertretbaren Rahmen ermöglicht, für bestimmte, bereits gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats die Verschwiegenheitspflicht aufzuheben.

§ 11 Gesellschafterversammlung

Abs. 2: Der Absatz wurde neu aufgenommen. Dieser dient der Klarstellung dass der Landkreis Reutlingen als Alleingesellschafter flexibler handeln kann. Dieser Passus hat keine Auswirkungen auf die Weisungsrechte des Kreistags an den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung.

§ 13 Wirtschaftsplan

Abs. 1: Es wurden Anpassungen hinsichtlich der Formulierungen des neuen Eigenbetriebsrechts vorgenommen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

Abs. 2: Der Absatz wurde an den tatsächlichen Ablauf im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers angepasst.

Abs. 6: Der Absatz wurde neu aufgenommen. Die Formulierung entspricht den Vorgaben des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 f) Gemeindeordnung (GemO).

Wirkungsvermutung

1. Patienten-/Kundenperspektive

-

2. Mitarbeiterperspektive

-

3. Prozessperspektive

-

4. Finanzperspektive

-

Gesellschaftsvertrag

der

Kreiskliniken Reutlingen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Kreiskliniken Reutlingen GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Reutlingen und Umgebung, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie der Betrieb medizinischer Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens - mittelbar und unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleicher, ähnlicher oder verwandter Gegenstände beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen oder gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Reutlingen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt der Landkreis Reutlingen.
- (3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe dadurch erbracht, dass das Betriebsvermögen des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Reutlingen“ als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans von heute auf die Gesellschaft übertragen wird. Als Einbringungswert wird der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2002 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Wert wird der Kapitalrücklage zugeführt.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlässt.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu achtzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon bis zu sechzehn aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Daneben ist der Gesamtbetriebsrat berechtigt, aus dem Kreis der Betriebsräte zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch den Landkreis entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort. Entsprechendes gilt für ein vom Gesamtbetriebsrat entsandtes Aufsichtsratsmitglied beim Ausscheiden aus dem Betriebsrat.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat kann in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen eine Empfehlung zur Abberufung geben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Reutlingen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Anstelle einer Übersendung der wesentlichen Unterlagen kann der Vorsitzende bestimmen, dass diese unter Mitteilung eines entsprechenden Links auf einer dafür von der Ge-

sellschaft vorgehaltenen Plattform eingesehen und/oder heruntergeladen werden können. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

- (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.
- (4) Eine Aufsichtsratssitzung kann auch in Form einer Video- oder ggf. Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jedes Aufsichtsratsmitglied an der Sitzung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Mitglieds folgen und sich zu den Gegenständen der Tagesordnung äußern kann. Alle Teilnehmer haben dabei sicherzustellen, dass die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Gesellschafters sein muss.
- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbote).
- (9) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform.
- (10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH“ abgegeben.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (13) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Auf schriftlichen Antrag kann der Aufsichtsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder beschließen, die Verschwiegenheitspflicht für bestimmte, bereits gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrats aufzuheben. Der Antrag muss den bzw. die Beschlüsse, für den/die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht begehrt wird, konkret bezeichnen, eine Begründung für die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrats unterzeichnet sein. Die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht umfasst jedoch stets nur den Beschlussgegenstand und das Beschlussergebnis, nicht jedoch die Diskussionsbeiträge oder das Abstimmungsverhalten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 3. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
 4. Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art,
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
- (4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsanliegenheiten:
1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 2. Erteilung und Widerruf von Prokura,
 3. Anstellung und Kündigung von Chefärzten,
 4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
 5. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
 6. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
 7. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft,
 8. das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen,

dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

- (5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.
- (2) Wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder elektronisch gefasst werden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann anderer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
4. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und wesentliche strukturelle Veränderungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,

5. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
6. die Errichtung, den Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern,
10. Wahl des Abschlussprüfers,
11. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend dem Eigenbetriebsrecht auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an den Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) und §105 Abs. 1 GemO.
- (5) Der Landkreis Reutlingen und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Landkreis Reutlingen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Gemeindeprüfungsanstalt stehen die Rechte nach § 114 GemO zu.

- (6) Der Landkreis Reutlingen kann verlangen, dass ihm die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95 a GemO und des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Der Gesellschafter wird unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Hinweis: Im vorstehenden Text wurde bei der Angabe von Personenbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen beziehen sich aber auf alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

Synopse**Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH: bisherige Fassung - neue Fassung**

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
<p>(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle geschäftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Krankenhausbetriebsleitungen beraten die Geschäftsführung.</p>	<p>(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.</p> <p>(4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlässt.</p> <p>(5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung.</p>
§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu achtzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon bis zu sechzehn aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Der jeweilige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates und dessen Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu achtzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon bis zu sechzehn aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Daneben ist der Gesamtbetriebsrat berechtigt, aus dem Kreis der Betriebsräte zwei weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt.</p>

<p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch den Landkreis entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.</p> <p>(5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.</p>	<p>(3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch den Landkreis entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort. Entsprechendes gilt für ein vom Gesamtbetriebsrat entsandtes Aufsichtsratsmitglied beim Ausscheiden aus dem Betriebsrat.</p> <p>(5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam. Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat kann in einem solchen Fall mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen eine Empfehlung zur Abberufung geben.</p>
---	--

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

<p>(2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>	<p>(2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Anstelle einer Übersendung der wesentlichen Unterlagen kann der Vorsitzende bestimmen, dass diese unter Mitteilung eines entsprechenden Links auf einer dafür von der Gesellschaft vorgehaltenen Plattform eingesehen und/oder heruntergeladen werden können. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei postalischem Versand) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.</p>
---	---

<p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p>	<p>(4) Eine Aufsichtsratssitzung kann auch in Form einer Video- oder ggf. Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass jedes Aufsichtsratsmitglied an der Sitzung teilnehmen, den Ausführungen jedes anderen Mitglieds folgen und sich zu den Gegenständen der Tagesordnung äußern kann. Alle Teilnehmer haben dabei sicherzustellen, dass die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht und der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt werden.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. teilnimmt. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.</p> <p>(10) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.</p> <p>(13) Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht. Auf schriftlichen Antrag kann der Aufsichtsrat mit einer qualifizierten Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen aller Aufsichtsratsmitglieder beschließen, die Verschwiegenheitspflicht für bestimmte, bereits gefasste Beschlüsse des Aufsichtsrates aufzuheben. Der Antrag muss den bzw. die Beschlüsse, für den/die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht begehrt wird, konkret bezeichnen, eine Begründung für die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates unterzeichnet sein. Die Aufhebung der Verschwiegen-</p>
---	---

	<p>heitspflicht umfasst jedoch stets nur den Beschlussgegenstand und das Beschlussergebnis, nicht jedoch die Diskussionsbeiträge oder das Abstimmungsverhalten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat die Interessen der Gesellschaft zu wahren.</p>
§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates	
<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung des ersten Geschäftsführers, dieser ist von der Gesellschafterversammlung zu bestellen, <p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung sowie die Anstellung und Kündigung von Chefarzten, <p>(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 8 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich. Er kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, <p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Anstellung und Kündigung von Chefarzten, <p>(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>
§ 11 Gesellschafterversammlung	
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich oder elektronisch</p>

<p>Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat bekannt zu geben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.</p>	<p>unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.</p> <p>(2) Wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder an der Beschlussfassung teilnehmen, können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung schriftlich oder elektronisch gefasst werden.</p> <p>(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.</p>
<p>§ 13 Wirtschaftsplan</p>	
<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend dem Eigenbetriebsrecht auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend dem Eigenbetriebsrecht auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.</p>
<p>§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung</p>	
<p>(2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat zum Prüfungsbericht des Abschlussprüfers Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.</p> <p>(6) Der Landkreis Reutlingen kann verlangen, dass ihm die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses nach § 95 a GemO und des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO erforderlichen Unterlagen</p>

	und Auskünfte zu dem von ihm bestimmten Zeitpunkt vorgelegt werden.
Hinweis:	
	Im vorstehenden Text wurde bei der Angabe von Personenbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen beziehen sich aber auf alle Personen unabhängig vom Geschlecht.